

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung

der Gemeinde Hosenfeld

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310), der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247) und des § 38 der Friedhofssatzung der Gemeinde Hosenfeld vom 01.07.2020 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 25.06.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Hosenfeld folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der aktuell gültigen Friedhofssatzung der Gemeinde Hosenfeld werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind entsprechend des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und des Aufbahrungsraumes Friedhofskapelle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche oder Urne bis zu 3 Tagen | 50,00 € |
| Für jeden weiteren Tag | 20,00 € |
| Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 40,00 € |
| Benutzung einer Kühlzelle für externe Nutzer | 60,00 € |
| b) für die Aufbewahrung der Leiche einer/eines Ortsfremden | |
| je angefangener Tag | 30,00 € |
| Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und Stunde | 40,00 € |

- (2) Für die Benutzung des Aufbahrungsraumes werden folgende Gebühren erhoben:

Reinigung der Leichenhalle, des Aufbahrungsraumes bzw. Vorplatzes

Leichenhalle Hosenfeld	50,00 €
alle anderen Leichenhallen	40,00 €

§ 6

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab 6. Lebensjahr :

1) an Werktagen (außer Samstag)	560,00 €
2) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	125,00 €
3) Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	145,00 €

- b) für die Bestattung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren:

1) an Werktagen (außer Samstag)	180,00 €
2) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	125,00 €
3) Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	145,00 €

- c) Zuschlag Abstellen Familiengrab bei Erstbelegung

95,00 €

- d) Zuschlag für das Aufnehmen und Versetzen der Umrandungsplatten bei Zweitbelegung Familiengrab

20,00 €

- e) Zweitbelegung einer Tiefenbestattung

1) an Werktagen (außer Samstag)	560,00 €
2) Zuschlag für Bestattung an Samstagen	125,00 €
3) Zuschlag an Sonn- und Feiertagen	145,00 €

- (2) Für die Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

in einem Reihen-, Familien- oder Urnenreihengrab

a) an Werktagen (außer Samstag)	190,00 €
b) Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	60,00 €
c) Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	60,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen, die von den Friedhöfen der Gemeinde Hosenfeld in andere Städte/Gemeinden erfolgen, fallen nur die Bestattungsgebühren nach § 6 an.

§ 8 Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihen-, Rasenreihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gem. § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
bis zu 6 Jahren | 400,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 6 Jahre | 1.100,00 € |
| c) Urnengrab im Urnenreihengrabfeld je Urne
(max. 4 Urnen pro Grabstätte - inkl. Pflasterung) | 750,00 € |
| d) Für jede weitere Urnenbeisetzung in belegten Grabstätten | 750,00 € |
| e) Urnenreihengrabfeld "Anonymgräber" | |
| Einzelgrabstätte - je Urne | 500,00 € |
| Sammelgrabstätte – je Urne | 200,00 € |
| f) Rasenreihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
über 6 Jahre
(Die Gebühren umfassen die erstmalige Einebnung, Einsaat,
Auffüllung sowie Mäharbeiten für die Dauer der Nutzungszeit) | 1.900,00 € |
- (2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit von max. 10 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) Urnengrab im Urnenreihengrabfeld
pro Jahr der Verlängerung | 30,00 € |
|--|---------|

§ 9 Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten an Familien- und Rasenfamiliengrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Familiengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Familiengrab mit 2 Stellen | 2.200,00 € |
| b) Rasenfamiliengrab mit 2 Stellen
(Die Gebühren umfassen die erstmalige Einebnung, Einsaat,
Auffüllung sowie Mäharbeiten für die Dauer der Nutzungszeit) | 3.300,00 € |

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts durch die Zweitbelegung (§ 15 Abs. 3 – Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei einstelligen Familiengrabstätten (Tiefgrab)
pro Jahr der Verlängerung 30,00 €
 - b) bei zweistelligen Familiengrabstätten
pro Jahr der Verlängerung 60,00 €

§ 10 Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnensammelgrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Urnengrabstelle im Urnensammelgrabfeld für die Belegung von bis zu 2 Urnen werden für die Dauer der Nutzungszeit gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnengrabstelle im Urnensammelgrabfeld
1. Belegung;
Erwerb des Nutzungsrechtes inklusive der
Steinplatte ohne Beschriftung 2.250,00 €
 - b) 2. Urnenbeisetzung 750,00 €
- (2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit von max. 10 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnengrabstelle im Urnensammelgrabfeld
pro Jahr der Verlängerung 30,00 €

§ 11 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 31 der Friedhofssatzung) werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beseitigung von Grabmalen
- a) bei Reihen-, Rasenreihen-, Urnen- und einstelligen
Familiengräbern (Tiefgrab) 160,00 €
 - b) bei zweistelligen Familien- und Rasenfamiliengräbern 230,00 €
- (2) Für die Beseitigung von Abdeckplatten, auch Teilabdeckungen
- a) bei Reihen-, Urnen- und einstelligen Familiengräbern (Tiefgrab) 60,00 €
 - b) bei zweistelligen Familiengräbern 100,00 €

- | | | |
|-----|---|---------|
| (3) | Für die Beseitigung von Grabeinfriedigungen je laufendem Meter | 25,00 € |
| (4) | Für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch pauschal | 40,00 € |
| (5) | Werden Grabmale, Grabeinfriedigungen und sonstige Grabausstattung vor Ablauf der Nutzungszeit (§ 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) entfernt, ist vom Jahr der Entfernung bis zum Ablauf der Nutzungszeit folgende Gebühr zu zahlen: | |
| | je angefangenes Kalenderjahr | 50,00 € |

§ 12 Verwaltungsgebühren

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungsgebühren. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Erteilung der Bestattungserlaubnis/Umbettungserlaubnis | 15,00 € |
| b) | Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Arbeiten im Gärtner-, Steinmetz-, Metall- und Maurerberuf auf den Friedhofsanlagen (Zulassungsgebühr) einmalig | 55,00 € |
| c) | Überprüfung und Genehmigung von Anträgen zur Aufstellung eines Grabmales | 40,00 € |

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung vom 01.08.2014 außer Kraft.

36154 Hosenfeld, den 25.06.2020




DER GEMEINDEVORSTAND
DER GEMEINDE HOSENFELD


 Peter Malolepszy
 Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem/den hierzu ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hosenfeld, den 25.06.2020



Peter Malolepszy
Bürgermeister

(Veröffentlicht im Mitteilungsblatt der
Gemeinde Hosenfeld Nr. 27 vom 03. Juli 2020)

